

Mietbedingungen für einen Liegeplatz im Yachthafen Traben-Trarbach auf den Liegeplätzen der Firma Boote Polch GmbH & Co. KG

1.

Der Gastlieger

- **nachfolgend „als Mieter“ bezeichnet -**

schließt durch Unterschrift der Gastanmeldung einen Mietvertrag mit der

Firma Boote Polch GmbH & Co. KG

- **nachfolgend „als Vermieter“ bezeichnet -**

ab.

2.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen von ihm bestimmten Platz. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Vermieter im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages.

3.

Der Vermieter schuldet ausschließlich die Gebrauchsüberlassung des vermieteten Liegeplatzes gem. §§ 535 ff. BGB. Obhutspflichten für die von dem Mieter eingebrachte Motoryacht oder sonstige an oder in der Motoryacht befindlichen Gegenstände werden vom Vermieter nicht übernommen. Es wird weder ein Lagervertrag gem. § 467 HGB noch ein Verwahrungsvertrag gem. §§ 688 ff. BGB abgeschlossen. Mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt in welchen ein sofortiges Zugriffsrecht erforderlich ist, hat der Mieter den alleinigen Gewahrsam an der eingestellten Motoryacht und sämtlicher damit verbundener Gegenstände.

4.

Der Liegeplatz hat eine Fläche zur Größe von m x m.

5.

Der Vermieter gewährleistet die Zuwegung zwecks Verbringen der Motoryacht zum Liegeplatz und zurück. Während der Dauer der Liegezeit nur für den Mieter und von ihm beauftragte Personen.

Eine Zuwegung für Kraftfahrzeuge direkt zum Liegeplatz ist nicht möglich.

6.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Anbringung oder Verlegungen von Befestigungen, Einrichtung von Stromanschlüssen oder ähnliches direkt an seinen Liegeplatz.

7.

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Mietzins berechnet sich nach Tagen.

Der Mietzins beträgt

1,00 € pro laufender Meter Yachtlänge pro Tag

zzgl.

4,00 € pro Tag pro auf der Yacht anwesenden Personen.

Der Mietzins ist fällig und zahlbar im Voraus für die vom Mieter angegebene Tagesanzahl der geplanten Liegezeit.

8.

Der Vermieter haftet nicht für die Auswirkungen von höherer Gewalt insbesondere für die Auswirkungen von Überschwemmungen, Hagelschaden oder Sturm an der Motoryacht des Mieters.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet eine Elementarversicherung oder ähnliche Versicherungsarten für den Liegeplatz abzuschließen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die an der Motoryacht des Mieters durch Dritte, insbesondere anderer Mieter von Liegeplätzen im Yachthafen Traben-Trarbach verursacht werden.

Die Haftung des Vermieters ist beschränkt auf die Verschuldensform von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter weder persönlich noch er für seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, der Gesundheit und des Körpers des Mieters.

Bei Eintritt eines Haftungsschadens zulasten des Vermieters beschränkt sich dessen Haftung auf den vertragstypischen unmittelbaren vorhersehbaren Durchschnittsschaden.

Eine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden verursacht durch Nichtnutzungsmöglichkeit einer Motoryacht, entgangenen Urlaubsgenusses sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

9.

Der Mieter haftet für alle Schäden die schuldhaft durch seine Motoryacht, sich selber oder sonstige Dritte die sich befugt auf seiner Motoryacht und den Zuwegungen hierzu aufhalten, am Liegeplatz, an der Steganlage oder Yachten von anderen Mietern oder zulässigerweise sich dort aufhaltenden Personen verursacht werden.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10.

Der Mieter wird sich uneingeschränkt an die aushängende Hafenordnung halten. Gravierende Verstöße hiergegen berechtigen den Vermieter zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund dieser Mietbedingungen.

11.

An dem vom Mieter auf den Liegeplatz eingebrachten Gegenstände entsteht für die Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis ein Vermieterpfandrecht gem. den Vorschriften der §§ 562 ff. BGB.

12.

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesen Mietbedingungen ist der Betriebssitz des Vermieters.